

Beschluss Wohnungseigentümerversammlung / Zustimmungen

Unter Verzicht auf alle Vorgaben an Form und Frist einer Eigentümerversammlung aus Gesetz oder Teilungserklärung halten Herr Ferdinand Peter Kupferer, Frau Veronika Helene Kupferer und Frau Silvia Marina Kupferer eine außerordentliche Eigentümerversammlung ab, in der einstimmig was folgt beschlossen wird:

Herr Ferdinand Peter Kupferer, Frau Veronika Helene Kupferer und Frau Silvia Marina Kupferer in ihrer Funktion als Miteigentümerin sowie als Verwalterin stimmen den baulichen Veränderungen am Sondereigentum wie auch am Gemeinschaftseigentum, die in der Planung gem. Anlage spezifiziert sind (Fenster auf der Südseite der Einheit 3, 2, 4 und 6), sowie sämtlichen hierzu erforderlichen baulichen Änderungen zu. Die Erfüllung baurechtlicher und statischer Anforderungen vor Einbau des jeweiligen Fensters sind durch den jeweiligen Eigentümer einzuhalten. Die Kosten trägt ebenfalls der Eigentümer der jeweils betroffenen Einheit.

Zudem erklären Herr Ferdinand Peter Kupferer, Frau Veronika Helene Kupferer und Frau Silvia Marina Kupferer einstimmig, dass die Garage / Schopf, die in der Teilungserklärung als „Carport“ bezeichnet wird, zu einem solchen Carport umgebaut werden kann, jedoch ausdrücklich keine Verpflichtung zur Herstellung eines solchen Carports begründet ist.

Die Eigentümerschaft beschließt die Zustimmung zum Bau eines Fahrradunterstellplatzes an der Südfassade des Hauses. Dies erfolgt auf Basis eigener Planung von Herrn Ferdinand Peter Kupferer und Frau Veronika Helene Kupferer, die die hierfür anfallenden Kosten für Planung und Bau tragen.

Die Eigentümergeinschaft beschließt die Zustimmung zum Umbau der Waschküche für 5-6 Plätze für Waschmaschine/Trockner. Dies erfolgt auf Basis eigener Planung von Herrn Ferdinand Peter Kupferer und Frau Veronika Helene Kupferer, die die hierfür anfallenden Kosten für Planung und Bau tragen.

Die Eigentümergeinschaft beschließt die Zustimmung zum Einbau der Heizungsregelung der Wohnung 1 gemäß eigener Planung, Herr Ferdinand Peter Kupferer und Frau Veronika Helene Kupferer sagen hierfür die Kostenübernahme im Kaufvertrag zu. Die oben genannten Maßnahmen sollen im August 2023 abgeschlossen sein. Lieferengpässe sind zu berücksichtigen.

Damit ist die Eigentümerversammlung beendet.

Die Eigentümergeinschaft beschließt die Zustimmung zum Einbau eines Kaminofens an der Südfassade des Gebäudes für den Fall, dass die Eigentümer der der Einheiten 2, 3, 4, 6/5 sofern baulich möglich und baurechtlich genehmigt und durch den Schornsteinfeger genehmigt, jeweils einen Kaminofen einbauen wollen. Die hierfür anfallenden Kosten für Planung und Bau tragen die jeweiligen Eigentümer.

Eigentümerversammlung vom
10.03.2023

Beschluss und Zustimmungen
unserseitig:

Unser Verzicht auf alle Vorgaben an
Form und tritt einer Eigentümer-
versammlung aus Gesetz oder
Teilungserklärung hatten Frau
Silvia Kupferer, Frau Helene Kupferer
und Herr Peter Kupferer eine
ausserordentliche Eigentümer-
Versammlung ab, in der einstimmig
was unserseitig folgt beschlossen
wird

10.03.2025

* i.A. Silvia Kupferer + (Peter + Helene
Kupferer gem. Ausfertigung
der Vollmacht
* Silvia Kupferer
S. Kupferer als Verwaltung + Eigentümerin

Anlage zum Beschluss Wohnungseigenen-Hüner-
versammlung vom 10.03.2023



ABGESCHLOSSENHEIT

ANSICHT SÜD M 1 : 100

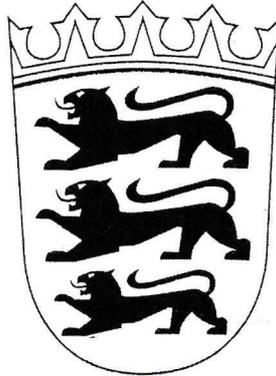
Freiburg, den 10.03.2023

S. C. Dupfer

UVZ S 470 / 2022

UZ S 1006 / 2022

Frau Veronika Helene Kupferer und Herr Ferdinand Peter Kupferer



Notar Christian Sigwarth

Öffentliche Urkunde

über

General- und Vorsorgevollmacht

vom 16.02.2022

von

Notar Christian Sigwarth

Fahnenbergplatz 1 ♦ 79098 Freiburg i. Br.

Tel.: 0761 / 380988 - 0 ♦ Fax: 0761 / 380988 - 29

E-Mail: kanzlei@notare-fahnenbergplatz.de

Erschienen sind am 16.02.2022 in den Amtsräumen des Notars Christian Sigwarth in Freiburg im Breisgau, jeweils unbedenklich geschäftsfähig:

1. Frau Veronika Helene Kupferer, geb. Schreck, geboren am 04.02.1941, wohnhaft in 79114 Freiburg im Breisgau, Hurstweg 15 C,

– ausgewiesen durch Personalausweis –

2. Herrn Ferdinand Peter Kupferer, geboren am 30.01.1938, wohnhaft in 79114 Freiburg im Breisgau, Hurstweg 15 C,

– ausgewiesen durch Personalausweis –

- nachfolgend auch die „Vollmachtgeber“ genannt –

Mit der Fertigung von Ausweiskopien sind die Erschienenen einverstanden.

Ein Anlass, in die nähere Prüfung der Geschäfts- und Einwilligungsfähigkeit der Erschienenen einzutreten, bestand nicht.

§ 1

Vorbemerkungen

Die nachfolgend erteilte Generalvollmacht dient der Vermeidung einer Betreuung. Sie bleibt auch gültig, wenn wir geschäftsunfähig werden sollten. Sie erlischt nicht durch Tod.

Die Vollmacht ist im Außenverhältnis unbeschränkt. Der Notar hat auf die weitreichende Wirkung einer Generalvollmacht und die Gefahr des Missbrauchs hingewiesen. Eine Vorsorgevollmacht sollte nur einer Person erteilt werden, zu der ein besonderes Vertrauensverhältnis besteht.

Der Bevollmächtigte ist in den Vermögensangelegenheiten berechtigt, Untervollmacht zu erteilen. Die Untervollmacht endet nicht mit dem Tod des Bevollmächtigten.

Die Erschienenen erklären sodann, jeder für sich:

§ 2

Vollmacht in vermögensrechtlichen Angelegenheiten

Hiermit erteile ich,

Frau Veronika Helene Kupferer, geb. Schreck, geboren am 04.02.1941,

wohnhaft in 79114 Freiburg im Breisgau, Hurstweg 15 C,

und ich,

Herrn Ferdinand Peter Kupferer, geboren am 30.01.1938,
wohnhaft in 79114 Freiburg im Breisgau, Hurstweg 15 C,

jeweils

Frau Silvia Marina Dilk geborene Kupferer, geboren am 29.11.1966 ,
wohnhaft in 24802 Emkendorf , Zum Forellensee 3 E

– nachfolgend „Bevollmächtigter“–

Vollmacht, mich in allen vermögensrechtlichen Angelegenheiten in jeder rechtlich zulässigen Weise gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

Die Vollmacht umfasst insbesondere die Vornahme von **Rechtshandlungen und Rechtsgeschäften aller Art**, insbesondere sämtliche Bank- und Depotgeschäfte, die Entgegennahme von sämtlichen Erklärungen und Vermögensgegenständen, die Verfügung über Grundbesitz, Prozesshandlungen beliebiger Art einschließlich der Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung auch nach § 800 ZPO und die Abgabe von Grundbucheklärungen. Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

Der Bevollmächtigte ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit und kann mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte vornehmen.

§ 3

Vollmacht in nichtvermögensrechtlichen Angelegenheiten

Der Bevollmächtigte ist im Vertretungsverhältnis gemäß § 2 bevollmächtigt, mich in allen persönlichen Angelegenheiten und sonstigen nichtvermögensrechtlichen Angelegenheiten zu vertreten, soweit eine Vertretung rechtlich zulässig ist.

Die Vollmacht bezieht sich insbesondere auf alle Angelegenheiten der **Gesundheitssorge**. Der Bevollmächtigte darf die Einwilligung in jegliche Maßnahmen zur Untersuchung des Gesundheitszustands, in Heilbehandlungen und ärztliche Eingriffe erteilen, verweigern oder widerrufen. Dies gilt auch dann, wenn die begründete Gefahr besteht, dass ich aufgrund dieser Maßnahme, ihres Unterbleibens oder ihres Abbruchs sterbe oder einen schweren oder länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleide (§ 1904 Abs. 1 und 2 BGB). Der Bevollmächtigte darf meine Krankenunterlagen einsehen und deren Herausgabe an Dritte bewilligen. Einrichtungen und Ärzte werden hiermit ausdrücklich von ihrer Schweigepflicht befreit. Die Vollmacht berechtigt auch zur **Bestimmung meines Aufenthalts** und zur Regelung meiner Wohnungsangelegenheiten. Sie umfasst die Befugnis zu meiner **Unterbringung**, selbst wenn die Unterbringung mit einer Freiheitsentziehung verbunden ist (§ 1906 Abs. 1 BGB).

Die Vollmacht berechtigt auch zu regelmäßigen oder über einen längeren Zeitraum dauernden **freiheitsentziehenden oder freiheitsbeschränkenden Maßnahmen** durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise (§ 1906 Abs. 4 BGB).

Die Vollmacht berechtigt dazu, über **ärztliche Zwangsmaßnahmen** zu entscheiden einschließlich einer damit ggf. verbundenen zwangsweisen Verbringung gegen den natürlichen Willen zu einem stationären Klinikaufenthalt (§ 1906a Abs. 1 und 4 BGB). Erfasst ist ferner die Einwilligung in ambulante Zwangsmaßnahmen, soweit diese künftig gesetzlich zulässig sein sollten.

Die Vollmacht bezieht sich auf das Entgegennehmen und das Öffnen von Postsendungen jeder Art. Sie gilt für den gesamten Bereich der Telekommunikation, insbesondere auch im Hinblick auf die Anforderung, Nutzung und Verwaltung aller Zugangsdaten.

§ 4

Grundverhältnis

Die folgenden Anweisungen gelten **nur für das Innenverhältnis** und beschränken die Vollmacht im Außenverhältnis nicht. Sie entfalten gegenüber Dritten keine Wirkung. Die Vollmacht soll nur verwendet werden, wenn ich aufgrund einer körperlichen oder psychischen Krankheit oder Behinderung oder aufgrund meines Alters nicht in der Lage bin, selbst zu handeln, oder ich den Bevollmächtigten hierzu anweise.

Der Bevollmächtigte muss Auskunft und Rechenschaft für solche Rechtsgeschäfte ablegen, die Grundbesitz oder einen Betrag von mehr als 3.000 € betreffen, sowie wenn im Einzelfall Tatsachen für einen Missbrauch der Vollmacht glaubhaft gemacht werden. Im Übrigen soll § 666 BGB nicht gelten.

Der Bevollmächtigte ist auch zu Schenkungen berechtigt.

§ 5

Betreuungsverfügung

Sollte das Betreuungsgericht gleichwohl eine Betreuung für mich für erforderlich erachten, wünsche ich, dass das zuständige Gericht einen Bevollmächtigten zum Betreuer bestellt.

§ 6

Patientenverfügung

Meine Patientenverfügung gilt für den Fall, dass ich meinen Willen nicht mehr bilden oder verständlich äußern kann und eine der folgenden Situationen eintritt:

- Ich mich aller Wahrscheinlichkeit nach unabwendbar im unmittelbaren Sterbeprozess befinde;

- ich mich im Endstadium einer unheilbaren, tödlich verlaufenden Krankheit befinde, selbst wenn der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist;
- infolge einer Gehirnschädigung meine Fähigkeit, Einsichten zu gewinnen, Entscheidungen zu treffen und mit anderen Menschen in Kontakt zu treten, nach Einschätzung zweier erfahrener Ärztinnen oder Ärzte aller Wahrscheinlichkeit nach unwiederbringlich erloschen ist, selbst wenn der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist. Dies gilt für direkte Gehirnschädigung z. B. durch Unfall, Schlaganfall oder Entzündung ebenso wie für indirekte Gehirnschädigung z. B. nach Wiederbelebung, Schock oder Lungenversagen. Es ist mir bewusst, dass in solchen Situationen die Fähigkeit zu Empfindungen erhalten sein kann und dass ein Aufwachen aus diesem Zustand nicht ganz sicher auszuschließen, aber unwahrscheinlich ist;
- ich infolge eines weit fortgeschrittenen Hirnabbauprozesses (z. B. bei Demenzerkrankung) auch mit ausdauernder Hilfestellung nicht mehr in der Lage bin, Nahrung und Flüssigkeit auf natürliche Weise zu mir zu nehmen.

In diesen Situationen wünsche ich,

- dass alle lebenserhaltenden Maßnahmen unterlassen werden. Hunger und Durst sollen auf natürliche Weise gestillt werden, gegebenenfalls mit Hilfe bei der Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme. Ich wünsche fachgerechte Pflege von Mund und Schleimhäuten sowie menschenwürdige Unterbringung, Zuwendung, Körperpflege und das Lindern von Schmerzen, Atemnot, Übelkeit, Angst, Unruhe und anderer belastender Symptome;
- wenn alle sonstigen medizinischen Möglichkeiten zur Schmerz- und Symptomkontrolle versagen, auch Mittel mit bewusstseinsdämpfenden Wirkungen zur Beschwerdelinderung; die unwahrscheinliche Möglichkeit einer ungewollten Verkürzung meiner Lebenszeit durch schmerz- und symptomlindernde Maßnahmen nehme ich in Kauf;
- dass keine künstliche Ernährung unabhängig von der Form der künstlichen Zuführung der Nahrung (z. B. Magensonde durch Mund, Nase oder Bauchdecke, venöse Zugänge) und keine künstliche Flüssigkeitszufuhr erfolgen;
- die Unterlassung von Versuchen der Wiederbelebung;
- dass keine künstliche Beatmung durchgeführt bzw. eine schon eingeleitete Beatmung eingestellt wird, unter der Voraussetzung, dass ich Medikamente zur Linderung der Luftnot erhalte. Die Möglichkeit einer Bewusstseinsdämpfung oder einer ungewollten Verkürzung meiner Lebenszeit durch diese Medikamente nehme ich in Kauf;
- dass keine Dialyse durchgeführt bzw. eine schon eingeleitete Dialyse eingestellt wird;
- Antibiotika nur bei palliativmedizinischer Indikation zur Beschwerdelinderung;

- die Gabe von Blut oder Blutbestandteilen nur bei palliativmedizinischer Indikation zur Beschwerdelinderung.

Der in meiner Patientenverfügung geäußerte Wille zu bestimmten ärztlichen und pflegerischen Maßnahmen soll von den behandelnden Ärztinnen und Ärzten und dem Behandlungsteam befolgt werden. Mein(e) Vertreter(in) – z. B. Bevollmächtigte(r) / Betreuer(in) – soll dafür Sorge tragen, dass mein Patientenwille durchgesetzt wird.

Wenn ich meine Patientenverfügung nicht widerrufen habe, wünsche ich nicht, dass mir in der konkreten Anwendungssituation eine Änderung meines Willens unterstellt wird. Wenn aber die behandelnden Ärztinnen und Ärzte / das Behandlungsteam / mein(e) Bevollmächtigte(r) / Betreuer(in) aufgrund meiner Gesten, Blicke oder anderen Äußerungen die Auffassung vertreten, dass ich entgegen den Festlegungen in meiner Patientenverfügung doch behandelt oder nicht behandelt werden möchte, dann ist möglichst im Konsens aller Beteiligten zu ermitteln, ob die Festlegungen in meiner Patientenverfügung noch meinem aktuellen Willen entsprechen.

§ 7

Schluss

Ich bitte um die Erteilung jeweils einer auf den Bevollmächtigten lautenden Ausfertigung zu meinen Händen und einer beglaubigten Abschrift für mich. Weitere Ausfertigungen dürfen dem Bevollmächtigten ohne Nachweis erteilt werden, sofern ich die Vollmacht nicht gegenüber dem Notar widerrufen habe.

Die Vollmacht soll nach Möglichkeit auch im Ausland gelten. Der Notar kann jedoch nicht zum ausländischen Recht belehren und hat dies auch nicht getan.

Die Vollmacht soll im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer registriert werden. Mir ist bekannt, dass jeder Bevollmächtigte durch die Bundesnotarkammer von der Eintragung seiner Daten verständigt wird und die Löschung seiner Daten verlangen kann.

Die Vollmacht ist widerruflich. Der Notar hat mich darauf hingewiesen, dass ich die Vollmacht gegenüber dem Bevollmächtigten widerrufen und dafür sorgen muss, dass der Bevollmächtigte eine ihm erteilte Ausfertigung an mich zurückgibt. Außerdem sollte ich den Notar unbedingt vom Widerruf der Vollmacht in Kenntnis setzen.

Die Kosten dieser Urkunde tragen wir gemeinsam.

Vom Notar vorgelesen, die Urkunde lag zur Durchsicht vor, von den Beteiligten genehmigt und von den Erschienenen und dem Notar wie folgt unterschrieben:

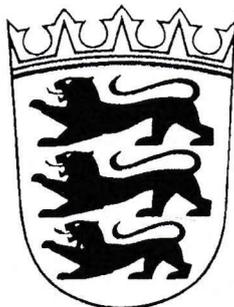
H. Ruppferer

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

Notar Christian Sigwarth

Fahnenbergplatz 1 ♦ 79098 Freiburg im Breisgau
Tel.: 0761-380988-0 ♦ Fax: 0761-380988-29



Ausfertigung

Die Ausfertigung stimmt mit der Urschrift überein. Sie wird dem nachstehend genannten Empfänger erteilt.

Freiburg im Breisgau, den 17.02.2022


Christian Sigwarth
Notar

Unser AZ:
UVZ S 470 / 2022

Notare Sigwarth & Dr. Weber * Fahnenbergplatz 1 * 79098 Freiburg im Breisgau

Frau
Silvia Dilk geborene Kupferer
Zum Forellensee 3 E
24802 Emkendorf

